



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0435(COD)

18.7.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von
Berufsqualifikationen und der Verordnung über die
Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems
(COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anja Weisgerber

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Überarbeitung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist einer der zwölf Hebel der Binnenmarktakte zur Förderung von Wachstum und Vertrauen im Binnenmarkt. Ziel des Kommissionsvorschlags ist die Erhöhung der Mobilität im Binnenmarkt durch vereinfachte und beschleunigte Anerkennungsverfahren von Berufsqualifikationen. Obwohl der freie Personenverkehr einer der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes ist, so befassen sich heute immer noch 20 Prozent der SOLVIT-Fälle mit Problemen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Auf Grundlage zweier öffentlicher Konsultationen hat die Europäische Kommission im Dezember 2011 ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgelegt.

Da die vorliegende Stellungnahme für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt wird, beschränkt sich die Berichterstatterin insbesondere auf die sektoralen Gesundheitsberufe sowie auf die mit dem Gesundheitssektor verbundenen Aspekte. Dabei stellt die Berichterstatterin die Patientensicherheit in den Mittelpunkt.

Schlüsselemente des Vorschlags

Europäischer Berufsausweis

Herzstück des Kommissionsvorschlags ist die Einführung eines Europäischen Berufsausweises, den auch das Europäische Parlament in seiner Entschliessung von November 2011 begrüßt hat. Durch den Berufsausweis, der einem elektronischen Zertifikat gleich kommt, soll das Anerkennungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und transparenter gemacht werden. Die Einführung des Berufsausweises erfolgt freiwillig, auf Nachfrage der Berufsverbände. Wird der Berufsausweis eingeführt, so ist die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) verpflichtend.

Die Berichterstatterin begrüßt die Einführung des Berufsausweises und die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems, denkt jedoch, dass der Freiwilligkeitscharakter des Berufsausweises noch stärker herausgestellt werden muss. Überdies erscheinen der Berichterstatterin die im Vorschlag enthaltenen Bearbeitungsfristen für zu ambitioniert und die Genehmigungsfiktion, der zufolge die Berufsqualifikation bei Nichtentscheidung des Aufnahmemitgliedstaats nach Fristablauf automatisch als anerkannt gilt, widerspricht dem Leitbild der Patientensicherheit. Schafft es eine Behörde innerhalb der vorgegebenen Frist nicht, den Antrag, beispielsweise aufgrund von nötigen Nachfragen, zu prüfen, so müsste die Behörde die Anerkennung ablehnen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Genehmigungsfiktion greift. Der Antragssteller müsste folglich das Antragsverfahren erneut beginnen, was das Verfahren unnötig in die Länge ziehen und somit der Grundidee des Berufsausweises, nämlich die beschleunigte Anerkennung von Berufsqualifikationen, widersprechen würde.

Mindestanforderungen für die Berufe in der automatischen Anerkennung

Derzeit unterliegen sieben Berufe, davon sechs Heilberufe dem System der automatischen

Anerkennung. Betroffen sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen sowie Apotheker. Die automatische Anerkennung basiert auf einer Harmonisierung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsanforderungen in den Mitgliedstaaten. Auf dieser Grundlage müssen Berufsabschlüsse, die dem Anhang V der Richtlinie entsprechen, automatisch und ohne Nachprüfung der Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen für Ärzte, Krankenschwestern- und Krankenpfleger sowie Hebammen vor.

Die Berichterstatterin lehnt die Anhebung der Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung bei Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen von 10 auf 12 Jahre allgemeine Schulbildung ab. Gerade vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels, insbesondere im Gesundheitswesen, wird es unumgänglich sein, die Mobilität im Binnenmarkt zu erhöhen. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass durch eine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen, zum Beispiel wie es bei den Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen der Fall ist, keine neuen künstlichen Barrieren errichtet werden. Eine pauschale Anhebung der Zugangsvoraussetzung, die über die Schulbildung definiert ist, widerspricht dem Ziel, den drohenden Fachkräftemangel in Europa zu bekämpfen. Die Kommission führt die gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen als Argument für die Anhebung der allgemeinen Schulbildung an. Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, dass den gestiegenen Anforderungen in diesen Heilberufen nicht durch eine verlängerte Schulbildung, sondern vor allem durch eine verbesserte Ausbildung Rechnung getragen werden kann. Hinzu kommt, dass aufgrund der unterschiedlichen, traditionell gewachsenen Schulsysteme in Europa eine reine Betrachtung der Anzahl der Schuljahre nicht zielführend erscheint. Die Richtlinie koordiniert die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Den Mitgliedstaaten bleibt es demnach ungenommen, eine mehr als zehnjährige allgemeine Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorzuschreiben.

Partieller Zugang

Der partielle Zugang besagt, dass der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf ausnahmsweise auf die Tätigkeiten beschränken kann, die den im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Qualifikationen entsprechen.

Die Idee des partiellen Zugangs ist grundsätzlich zu begrüßen, da der partielle Zugang dazu beitragen kann, die Mobilität in der EU zu erhöhen. Aus Gründen des Patientenschutzes ist jedoch eine Anwendung des partiellen Zugangs auf die Gesundheitsberufe abzulehnen.

Vorwarnungsmechanismus

Die Kommission schlägt die Einführung eines Vorwarnungsmechanismus vor. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates werden laut Kommissionsvorschlag verpflichtet, die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen zu warnen, denen die Ausübung ihres Berufs von einer Behörde oder einem Gericht untersagt worden ist.

Die Berichterstatterin begrüßt diesen Vorstoß der Kommission sehr, da es in der Vergangenheit zu Zwischenfällen kam, bei denen Angehörigen eines Gesundheitsberufes in

ihrem Herkunftsland die Zulassung entzogen wurde, diese aber unbemerkt in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten konnten.

Der Vorwarnmechanismus sollte jedoch für alle Gesundheitsberufe – für die im System der automatischen Anerkennung und die im System der allgemeinen Anerkennung – gelten. Eine künstliche Trennung des Vorwarnungsmechanismus erscheint im Sinne der Patientensicherheit nicht sachgemäß.

Sprachliche Anforderungen

Um Sicherheit für die Patienten zu gewährleisten, müssen Angehörige der Heilberufe über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Nach Ansicht der Berichterstatterin sollte in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Sprachprüfungen vor dem Berufszugang erfolgen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, *zum Beispiel im Fall*

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sollte ein

eines Arztes oder anderer Angehöriger der Gesundheitsberufe, sollte ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können.

Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können. ***Aufgrund der Patientensicherheit findet der partielle Zugang keine Anwendung auf die Heilberufe, die die Patientensicherheit berühren.***

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Patientensicherheit ist der partielle Zugang nicht auf die Heilberufe anwendbar. Für die Heilberufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, gelten ohnehin Mindestanforderungen an die Ausbildung, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Ein partieller Zugang zu diesen Berufen widerspricht somit dem Sinn der automatischen Anerkennung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, ***bevor sie mit der Ausbildung beginnen. Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung auf eine allgemeine Schulausbildung von zwölf Jahren oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden.***

Geänderter Text

Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler ***weiterhin*** über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, ***ausschlaggebend ist jedoch die Qualität und der Inhalt der Ausbildung, die stetig an die Herausforderungen angepasst werden müssen.***

Or. de

Begründung

Die Richtlinie koordiniert die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Durch die Kumulation von Jahren und Stunden in Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden diese bereits – wie bei den Ärzten – verschärft. Wie bei den Ärzten, bei denen den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten durch Absenkung der Mindestausbildungsdauer in Jahren Rechnung getragen wird, ist es auch bei den Krankenschwestern und Pflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, notwendig, den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und die Zulassungsvoraussetzung auf eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung festzusetzen. Zudem kann den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen nicht durch eine längere Schulbildung, sondern durch eine verbesserte Ausbildung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationensuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. **Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Vorwarnungsmechanismus ausgelöst haben.** Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen nicht mehr das Recht hat, in einen anderen Mitgliedstaat

Geänderter Text

In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationensuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen nicht mehr das Recht hat, in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehenen Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU Rechtsvorschriften zum Schutz

zu wechseln. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehene Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

Or. de

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung hätte zur Folge, dass der Vorwarnungsmechanismus nur auf die Heilberufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, anwendbar wäre. Aus Gründen der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den Heilberufen in der automatischen Anerkennung und den Heilberufen im allgemeinen Anerkennungsverfahren gemacht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, **die Festlegung der Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die**

Geänderter Text

Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen

Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, **die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1**, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von **Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten**, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3, die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3, die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3, die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3, die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 3 - unterabsatz a - Buchstabe ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 - Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) ‚Europäischer Berufsausweis‘ ist eine dem Berufsangehörigen ausgestellte elektronische Bescheinigung **zum Nachweis der Anerkennung seiner Qualifikationen** für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder **zum Nachweis der Erfüllung sämtlicher notwendiger Voraussetzungen** für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat;

Geänderter Text

k) ‚Europäischer Berufsausweis‘ ist eine dem Berufsangehörigen **auf Nachfrage des Berufsverbands** ausgestellte elektronische Bescheinigung **zur Dokumentation** seiner Qualifikationen **entweder** für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat;

Or. de

Begründung

Es sollte der von der Kommission vorgeschlagene Freiwilligkeitscharakter des Berufsausweises klargestellt werden. Zudem soll klargestellt werden, dass trotz einer Einbeziehung sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmemitgliedstaats in die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die letztendliche Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikationen dem Aufnahmemitgliedstaat obliegt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises alle Rechte aus den Artikeln 4b bis 4e wahrnehmen kann, sobald der Ausweis von der zuständigen Behörde des **jeweiligen** Mitgliedstaats gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises alle Rechte aus den Artikeln 4b bis 4e wahrnehmen kann, sobald der Ausweis von der zuständigen Behörde des **Aufnahmemitgliedstaats** gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses

Artikels als gültig anerkannt wurde.

Artikels als gültig anerkannt wurde.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sofern der Inhaber einer Qualifikation Dienstleistungen im Rahmen von Titel II erbringen will, die nicht von Artikel 7 Absatz 4 erfasst werden, wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4c erstellt und als gültig anerkannt.

Geänderter Text

3. Sofern der Inhaber einer Qualifikation Dienstleistungen im Rahmen von Titel II erbringen will, die nicht von Artikel 7 Absatz 4 erfasst werden, wird der Europäische Berufsausweis von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Artikeln 4b und 4c erstellt und **vom Aufnahmemitgliedstaat** als gültig anerkannt.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese

Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise.

Die in Artikel 57b erwähnten Beratungszentren können ebenfalls als für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zuständige Behörde fungieren. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

Or. de

Begründung

Da es den Mitgliedstaaten anheim gestellt sein sollte, anhand der bestehenden Strukturen die zuständigen Behörden zur Ausstellung der Berufsausweise zu definieren, soll der Bezug auf die Beratungsstellen gestrichen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

6. Auf Nachfrage der repräsentativen Berufsorganisationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58

erlassen.

Or. de

Begründung

Es sollte der von der Kommission vorgeschlagene Freiwilligkeitscharakter klargestellt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.***

Geänderter Text

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen.

Or. de

Begründung

Die Berechnung und Verteilung der Gebühren fällt in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten und wurde daher gestrichen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4b - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis *in beliebiger Form, auch über ein Online-Instrument, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats* beantragen kann.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis *in schriftlicher oder elektronischer Form in Einklang mit Artikel 57* beantragen kann.

Or. de

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4b - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Den Anträgen sind soweit erforderlich die in Artikel 7 Absatz 2 und Anhang VII vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. *Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der Einzelheiten bezüglich dieser Unterlagen delegiertem Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.*

Geänderter Text

2. Den Anträgen sind soweit erforderlich die in Artikel 7 Absatz 2 und Anhang VII vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. *Im Falle eines begründeten Zweifels kann der Aufnahmemitgliedstaat die Übersendung der Originaldokumente verlangen.*

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4b - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; **dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für die Datei einreicht.** Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungs**verfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. de

Begründung

Das Binnenmarktinformationssystem ist ein Instrument zur Kommunikation zwischen Behörden. Dritte, wie etwa der Antragssteller, sollten keinen Zugang zum IMI haben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, **erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen** ab dem Eingang eines

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag **und erstellt binnen vier Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags** einen Europäischen Berufsausweis. Sie

vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis **als gültig anerkannt** wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis **als gültig anerkannt** wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis **erstellt** wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis **erstellt** wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu gewähren, ist eine Ausweitung der Fristen nötig.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des **Aufnahmemitgliedstaats** oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des **Herkunftsmitgliedstaats** oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **vier** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu gewähren, ist eine Ausweitung der Fristen nötig.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen *zwei* Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen *vier* Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu gewähren, ist eine Ausweitung der Fristen nötig. Die Genehmigungsfiktion, nach der die Berufsqualifikationen automatisch bei Nichtentscheidung der Behörde als anerkannt gelten, ist aus Gründen der Patientensicherheit zu streichen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein

Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **einem Monat**.

Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **acht Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **acht Wochen**.

Or. de

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu gewähren, ist eine Ausweitung der Fristen nötig.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem **binnen zwei Monaten** nach Eingang **der Gültigkeitserklärung** des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von zwei Monaten.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem **binnen zwölf Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **zwölf Wochen**.

Begründung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen obliegt dem Aufnahmemitgliedstaat. Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu gewähren, ist eine Ausweitung der Fristen nötig.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. ***entfällt***

Begründung

Die Genehmigungsfiktion, nach der die Berufsqualifikationen automatisch bei Nichtentscheidung der Behörde als anerkannt gelten, ist aus Gründen der Patientensicherheit zu streichen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**) auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats **und den Inhaber des Europäischen Berufsausweises** beschränkt.

Geänderter Text

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**) auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats beschränkt.

Or. de

Begründung

Das Binnenmarktinformationssystem ist ein Instrument zur Kommunikation zwischen Behörden. Dritte, wie etwa der Antragssteller, sollten keinen Zugang zum IMI haben.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Geänderter Text

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, **Nachweis über die Ausbildung, Nachweis über Berufserfahrung**, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein

Begründung

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen sind die Ausbildung und die Berufserfahrung entscheidende Faktoren. Die Angaben über die Ausbildung und die Berufserfahrung sollten daher verpflichtende Angaben sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können. Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungs**verfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können. Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Begründung

Das Prüfverfahren sollte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 beim Erlass von Rechtsakten von allgemeiner Tragweite zum Einsatz kommen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Kommission keine Durchführungsrechtsakte erlassen kann, die nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen. Das Prüfverfahren scheint daher im vorliegenden Fall das besser geeignete Verfahren zu sein.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang **wird nicht für die Heilberufe gewährt, die die Patientensicherheit berühren. Der partielle Zugang** kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Patientensicherheit ist der partielle Zugang nicht auf die Heilberufe anwendbar. Für die Heilberufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, gelten ohnehin Mindestanforderungen an die Ausbildung, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Ein partieller Zugang zu diesen Berufen widerspricht somit dem Sinn der automatischen Anerkennung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 9 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 11 - Buchstabe c - Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder – im Falle eines reglementierten Berufs – einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das

Geänderter Text

entfällt

Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.

Or. de

Begründung

Der in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii beinhaltet einen Verweis auf Anhang II, in dem Gesundheitsberufe wie beispielsweise Physiotherapeuten und Logopäden enthalten sind. Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii sollte in seiner derzeitigen Fassung bestehen bleiben.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 9 - Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Absatz 2 wird gestrichen.

entfällt

Or. de

Begründung

Die Möglichkeit zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang II soll erhalten bleiben.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 9 - Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 - Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnis in Anhang II, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Ausbildungsgängen Rechnung zu tragen, die den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genügen.

Or. de

Begründung

Die Möglichkeit zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang II soll erhalten bleiben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c **Ziffer i** entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Or. de

Begründung

Ziffer ii des Artikels 11 verweist auf Anhang II der vorliegenden Richtlinie, in dem auch Gesundheitsberufe und Gesundheitshandwerke enthalten sind. Aus Gründen der Mobilität sollte auch für diese besonders strukturierten Ausbildungsgänge das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau anerkannt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- **oder Ausbildungsnachweises** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungsnachweises die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c, d oder e eingestuft ist.

Or. de

Begründung

Durch die von der Kommission vorgeschlagene Regelung wird ein Durchstieg von Niveaustufe 1 auf Niveaustufe 3 ermöglicht. Jedoch ist Niveaustufe 3 – ebenso wie die Niveaustufen 4 und 5, bei denen kein Durchstieg von Niveaustufe 1 möglich ist – eine postsekundäre Ausbildung. Daneben können die Mitgliedstaaten nach der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung einen Durchstieg von Niveaustufe 3 auf Niveaustufe 4 versagen. Dies könnte in der Folge zu einer Mobilitätseinschränkung für die Gesundheitshandwerke wie Augenoptiker oder Hörgeräteakustiker führen, da diese Berufe in den Mitgliedstaaten unterschiedlich in Niveau 3 oder in Niveau 4 angesiedelt sind. Durch eine Aufnahme von Buchstabe c wird dieser Mobilitätsbarriere entgegen gewirkt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 - Absatz 4 a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2. für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als drei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

Or. de

Begründung

Aus der vielfach von der Kommission angeführten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich keine Notwendigkeit, die sogenannte „3-Jahresklausel“ zu streichen. Der EuGH hat in seiner ständigen Rechtsprechung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung geäußert, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, grundlegende Entscheidungen zur Organisation ihres Apothekenwesens in eigener Verantwortung zu treffen. Die Vorschrift ist im Vergleich zu denkbaren Ersatzregelungen auch weniger einschränkend, da sie auf Eignungsprüfungen oder Zugangskriterien wie Berufserfahrung verzichtet und so den Weg in die Selbständigkeit (durch Übernahme einer bestehenden Apotheke) relativ einfach und ohne zusätzliche Hürde eröffnet.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 18 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 24 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Geänderter Text

2. Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 18 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 24 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

entfällt

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften nach Absatz 3 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche Kompetenzen für den Erwerb dieser Kenntnisse erforderlich sind, entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten;

c) welche Kenntnisse der klinischen Sachgebiete und Praktiken nach Absatz 3 Buchstabe c entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Kenntnisse führen sollten;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen ist und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen

Fortschritt sowie den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten führen sollte.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich. Auch wenn es bei der Berufsgruppe der Ärzte bislang kein Mindestausbildungsprogramm als Grundlage der automatischen Anerkennung gibt, so kann eine solche Kompetenzerweiterung nicht gerechtfertigt werden und ginge sogar über das für ein Mindestausbildungsprogramm Nötige hinaus.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 22 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zwölfjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **mindestens zehnjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird. ***Dies ist unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene mehr Jahre an allgemeiner Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorzuschreiben.***

Or. de

Begründung

Die Richtlinie koordiniert die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Durch die Kumulation von Jahren und Stunden in Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden diese bereits – wie bei den Ärzten – verschärft. Wie bei den Ärzten, bei denen den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten durch Absenkung der Mindestausbildungsdauer in Jahren Rechnung getragen wird, ist es auch bei den Krankenschwestern und -pflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, notwendig, den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und die Zulassungsvoraussetzung auf eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung festzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, auf nationaler Ebene über diesen Mindestansatz hinauszugehen und mehr als zehn Jahre allgemeine Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorzuschreiben. Zudem kann den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen nicht durch eine längere Schulbildung, sondern durch eine verbesserte Ausbildung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 22 - Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

entfällt

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, nach Absatz 6 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe a genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und

technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 6 Buchstabe c angemessen ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus dieser angemessenen klinischen Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 24 - Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 - Absatz 2 - Unterabsätze 1

Vorschlag der Kommission

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das

Geänderter Text

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre **und besteht aus mindestens 5000 Stunden** theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann **zusätzlich** auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-

in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Qualitätssicherheit bei der zahnärztlichen Grundausbildung sollte die Dauer der Jahre durch eine Mindeststundenzahl ergänzt werden. Auf diese Weise können unregelmäßig oder am Wochenende stattfindende Ausbildungsgänge ausgeschlossen werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 24 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 34 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

entfällt

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, angemessen sind, welches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden nach Absatz 3 Buchstabe a gut ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen und diesem Verständnis entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in

Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe c genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

e) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe e entsprechend den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 26 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 - Absatz 1 - Unterabsätze 1

Vorschlag der Kommission

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann **zusätzlich** auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 26 - Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 38 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften nach Absatz 3 Buchstabe a angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

b) welche Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere nach

Geänderter Text

entfällt

Absatz 3 Buchstabe b angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

c) welche Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens, des Schutzes und der Krankheiten der Tiere nach Absatz 3 Buchstaben c und d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse der Präventivmedizin nach Absatz 3 Buchstabe e angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

e) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe f genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

f) welche klinische und praktische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe h angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 26

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission soll binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen, ob neben den medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen auch tiermedizinische Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen sollen, wenn sie mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind und gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

Or. de

Begründung

Auch in der Tiermedizin gibt es eine Reihe von Fachrichtungen, die zunehmend europaweit anerkannt werden. Diese Fachrichtungen sollten zukünftig ebenfalls der automatischen Anerkennung unterliegen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 27 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 40 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Abschluss einer mindestens **zwölfjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;

a) Abschluss einer mindestens **zehnjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I. ***Dies ist unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene mehr Jahre an allgemeiner Schulbildung***

*als Zulassungsvoraussetzung zur
Ausbildung vorzuschreiben;*

Or. de

Begründung

Den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen kann nicht durch eine längere Schulbildung, sondern durch eine verbesserte Ausbildung Rechnung getragen werden. Ein Vergleich der Schulbildung in Europa ist aufgrund der nationalen Bildungstraditionen nicht möglich. Auch vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels im Gesundheitssektor müssen die historisch gewachsenen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten Beachtung finden und dürfen nicht ohne Not zerstört werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 27 - Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 40 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu
erlassen, um Folgendes anzugeben:*

entfällt

*a) welche Kenntnisse in den
Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten
der Hebamme beruhen, nach Absatz 3
Buchstabe a angemessen sind und welche
erforderlichen Kompetenzen sich aus
diesen Kenntnissen entsprechend dem
wissenschaftlichen und technischen
Fortschritt ergeben;*

*b) welche Kenntnisse der in Absatz 3
Buchstabe c genannten
Ausbildungsgegenstände angemessen
sind und welche erforderlichen
Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen
entsprechend dem wissenschaftlichen und
technischen Fortschritt ergeben;*

*c) welche klinische Erfahrung nach
Absatz 3 Buchstabe d angemessen ist und
welche erforderlichen Kompetenzen sich
aus diesen Kenntnissen entsprechend den*

jüngsten Ausbildungsreformen sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welches Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und welche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal nach Absatz 3 Buchstabe e angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend den jüngsten Ausbildungsreformen sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 - Absatz 1 - Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die entweder den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren, oder

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung hat sich in der Praxis bewährt und

sollte auch weiterhin gültig sein.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 - Absatz 1 - Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ab) nach deren Abschluss eine
zweijährige Berufserfahrung erworben
wird, über die die in Absatz 2 genannte
Bescheinigung ausgestellt wird;***

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch weiterhin gültig sein.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 44 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

2. Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS

darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 44 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses

b) am Ende **oder während** der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten und deren Universitäten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt des Praktikums flexibel wählen zu können. Insbesondere in den skandinavischen Ländern findet das Praktikum in Blöcken während des Studiums statt.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 44 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

entfällt

a) welche Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe nach Absatz 3 Buchstabe a angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus

diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

b) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

c) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe c genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse zur Beurteilung wissenschaftlicher Angaben nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 166 AEUV für die Festlegung der Inhalte in der beruflichen Bildung verantwortlich.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 45 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Bezug, Herstellung, Prüfung,
Lagerung und Herausgabe von sicheren
und hochwertigen Arzneimitteln in der***

Begründung

Das Tätigkeitsfeld eines Apothekers hat sich weiterentwickelt und muss daher angepasst werden. Es ist heute Teil der täglichen Arbeit eines Apothekers, Medikamente, die nicht auf Lager sind, schnell zu besorgen und an den Patienten zu geben. Auch ist es wichtig, dass sich der Apotheker bei der Abgabe der Medikamente an den Patienten über die Sicherheit und Echtheit eines Medikaments vergewissert hat.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 45 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Medikationsmanagement sowie
Information und Beratung über
Arzneimittel und gesundheitsbezogene
Aufklärung.***

Begründung

Das Tätigkeitsfeld eines Apothekers hat sich weiterentwickelt und muss daher angepasst werden. Während einer medikamentösen Behandlung ist es auch immer wichtig einen gewissen Lebensstil einzuhalten, um die gewünschte Wirkung des Medikaments zu erzielen. Der Apotheker spielt hierbei eine wichtige Rolle bei der Aufklärung der Patienten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Unterstützung und Beratung der
Patienten bei der Einnahme von
freiverkäuflichen Medikamenten und
Selbstmedikation***

Or. de

Begründung

Das Tätigkeitsfeld eines Apothekers hat sich weiterentwickelt und muss daher angepasst werden. Bei sehr leichten Erkrankungen, wie beispielsweise einer Erkältung, sind Apotheken die ersten Anlaufstellen für Patienten, die eine umfassende Aufklärung durch ihren Apotheker erhalten sollten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 30 - Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Beitrag zu öffentlichen Gesundheits- und
Aufklärungskampagnen***

Or. de

Begründung

Vielen Krankheiten, wie beispielsweise Krebs oder Erscheinungen, wie beispielsweise Antibiotikaresistenzen, kann mit einer Aufklärung der Bevölkerung besser begegnet werden. Aufklärung über einen gesunden Lebensstil oder den richtigen Umgang mit Antibiotika können zu einer gesünderen Gesellschaft beitragen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49a - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens *einem Drittel* aller Mitgliedstaaten reglementiert;

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens *der Hälfte* aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Or. de

Begründung

Der gemeinsame Ausbildungsrahmen ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch weitere Gesundheitsberufe in die automatische Anerkennung überführt werden können. Jedoch sollte ein Beruf in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten reglementiert sein, um einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen zu bilden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49a - Absatz 2 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert;

(e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel **II oder III** reglementiert;

Or. de

Begründung

Der gemeinsame Ausbildungsrahmen ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch weitere Gesundheitsberufe in die automatische Anerkennung überführt werden können. Jedoch sollten Berufe, die dem Kapitel II unterliegen, nicht unter den gemeinsamen Ausbildungsrahmen fallen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49a - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird. **Hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades gehen diese nicht über die Mindestausbildungsanforderungen in Titel III Kapitel III hinaus.**

Or. de

Begründung

Die berufliche Bildung obliegt den Mitgliedstaaten. Das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie die Qualifikationen sollten daher nicht über die Mindestausbildungsanforderungen hinausgehen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49a - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Mitgliedstaat kann **eine Ausnahme hinsichtlich der Anwendung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens nach Absatz 3 in seinem Hoheitsgebiet beantragen**, wenn er sonst gezwungen wäre, einen neuen reglementierten Beruf in seinem Hoheitsgebiet einzuführen, bestehende grundlegende innerstaatliche Grundsätze von Berufsordnungen hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf zu ändern oder wenn der Mitgliedstaat sein nationales

Geänderter Text

5. Ein Mitgliedstaat kann **binnen einer Frist von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten des delegierten Rechtsaktes nach Absatz 3 der Kommission gegenüber erklären, dass der den gemeinsamen Ausbildungsrahmen nach Absatz 3 in seinem Hoheitsgebiet nicht anwenden möchte. Dies kann erfolgen** wenn er sonst gezwungen wäre, einen neuen reglementierten Beruf in seinem Hoheitsgebiet einzuführen, bestehende grundlegende innerstaatliche Grundsätze von Berufsordnungen hinsichtlich der

Qualifikationssystem nicht mit den im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Qualifikationen verknüpfen möchte. **Die Kommission kann einen Durchführungsbeschluss annehmen, um dem betreffenden Mitgliedstaat diese Ausnahme zu gewähren.**

Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf zu ändern oder wenn der Mitgliedstaat sein nationales Qualifikationssystem nicht mit den im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Qualifikationen verknüpfen möchte.

Or. de

Begründung

Es sollte den Mitgliedstaaten vorbehalten sein, zu entscheiden, ob sie sich am gemeinsamen Ausbildungsrahmen beteiligen oder nicht.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemeinsame Ausbildungsprüfungen

entfällt

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsame Ausbildungsprüfung“ eine Eignungsprüfung, mit der die Fähigkeit eines Berufsangehörigen beurteilt wird, einen Beruf in allen Mitgliedstaaten, in denen er reglementiert ist, auszuüben.

Das Bestehen der gemeinsamen Ausbildungsprüfung erlaubt die Aufnahme und Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Inhaber von in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen gelten.

2. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfüllt folgende Bedingungen:

(a) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht im Vergleich zum allgemeinen System zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Titel III

Kapitel I mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;

(b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

(c) die gemeinsame Ausbildungsprüfung wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

(d) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, an einer solchen Prüfung und der praktischen Organisation dieser Prüfungen in den Mitgliedstaaten teilzunehmen, ohne Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen;

3. Die Kommission wird ermächtigt, die Bedingungen für diese gemeinsamen Ausbildungsprüfungen betreffend delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Or. de

Begründung

Die gemeinsame Ausbildungsprüfung ist ein Eingriff in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und ist daher abzulehnen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 38

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von

Geänderter Text

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von

Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, *sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.*

Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen den zuständigen Behörden übertragen. *Das Abprüfen der Sprachkenntnisse muss losgelöst von der Anerkennung der Berufsqualifikationen aber vor dem Berufszugang erfolgen.*

Or. de

Begründung

Ein hohes Maß an Patienten- und Verbraucherschutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Angehörigen der Heilberufe über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 38

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können *die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von* Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, *sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden* übertragen.

Geänderter Text

Bei Berufen, die die Patientensicherheit berühren, *müssen systematische* Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen *von* den zuständigen Behörden *vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Durchführung dieser Sprachprüfungen auch anderen Stellen* übertragen.

Or. de

Begründung

Ein hohes Maß an Patienten- und Verbraucherschutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Angehörigen der Heilberufe über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die

Einbeziehung von nationalen Patientenverbänden erscheint jedoch aufgrund der personellen und fachlichen Ressourcen dieser Patientenverbände wenig realistisch.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 1- Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Arzt für Allgemeinmedizin** als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Geänderter Text

a) **Ärzte** als Inhaber eines in Anhang V Nummer **5.1.1, 5.1.3 und** 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Or. de

Begründung

Vor dem Hintergrund der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den sektoralen Gesundheitsberufen, die dem System der automatischen Anerkennung unterliegen und Angehörigen von Gesundheitsberufen, die sich einer Einzelanerkennung unterziehen müssen, gemacht werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 1- Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Facharzt, der eine der in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführten Bezeichnungen führt;

Geänderter Text

Entfällt

Or. de

Begründung

Vor dem Hintergrund der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den sektoralen Gesundheitsberufen, die dem System der automatischen Anerkennung unterliegen

und Angehörigen von Gesundheitsberufen, die sich einer Einzelanerkennung unterziehen müssen, gemacht werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 1- Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Sektorale Berufe, die der Anerkennung nach Artikel 10 unterliegen.

Or. de

Begründung

Vor dem Hintergrund der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den sektoralen Gesundheitsberufen, die dem System der automatischen Anerkennung unterliegen und Angehörigen von Gesundheitsberufen, die sich einer Einzelanerkennung unterziehen müssen, gemacht werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 1- Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Berufsangehörige, die nicht der Richtlinie 2006/123/EG unterliegen und Einfluss auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit haben.

Or. de

Begründung

Vor dem Hintergrund der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den sektoralen Gesundheitsberufen, die dem System der automatischen Anerkennung unterliegen

und Angehörigen von Gesundheitsberufen, die sich einer Einzelanerkennung unterziehen müssen, gemacht werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In nicht durch die Richtlinie 2006/123/EG abgedeckten Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Selbstständiger im Rahmen dieser Richtlinie eine berufliche Tätigkeit unter einer anderen Berufsbezeichnung als jener nach Absatz 1 ausübt, unterrichtet ein Mitgliedstaat, sobald er tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten, spezifischen Handlungen oder Umständen erhält, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte, unverzüglich die anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission. Diese Information geht nicht über das hinaus, was zur Identifizierung des betreffenden Berufsangehörigen unbedingt erforderlich ist, und enthält einen Verweis auf die Entscheidung einer zuständigen Behörde, durch die ihm oder ihr die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wird. Andere Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 8 und 56 um weitere Informationen ersuchen.

entfällt

Or. de

Begründung

Vor dem Hintergrund der Patientensicherheit sollte keine künstliche Trennung zwischen den

sektoralen Gesundheitsberufen, die dem System der automatischen Anerkennung unterliegen, und Angehörigen von Gesundheitsberufen, die sich einer Einzelanerkennung unterziehen müssen, gemacht werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Legt ein Antragssteller gefälschte Informationen oder Fälschungen von Ausbildungsnachweisen vor, so informiert die zuständige Behörde die Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

Or. de

Begründung

Der Vorwarnungsmechanismus sollte auch Gefahren Rechnung tragen, die von gefälschten Ausbildungsnachweisen und falschen Identitäten hervorgerufen werden können.